

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Abonnementsspreis im Monat einschließlich Bringerlohn 80 Pf., bei Selbstabholung 70 Pf.; mit der illustrierten Wochenbeilage Neue Welt einschließlich Bringerlohn 90 Pf., bei Selbstabholung 80 Pf. — Durch die Post bezogen vierterjährlich 2.40 M., für 1 Monat 80 Pf. (Bestellgeld vierterjährlich 42 Pf., monatlich 14 Pf.).

Redaktion:

Leipzig, Tauchaer Straße 10/21.
Telegramm-Adresse: Volkszeitung Leipzig.
Fernsprecher: 18 698.

Inserate kosten die 7 gefaltete Petitzelle oder deren Raum 25 Pf., bei Platzaufschrift 30 Pf. Schwieriger Satz nach höherem Tarif. — Der Preis für das Beilegen von Prospekten ist bei der Gesamtauslage 4.— M. je 1000 Tausend, bei Zeitauslage 5.— M. — Schluss der Annahme von Inseraten für die fällige Nummer frühestens 9 Uhr.

Erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Verlag in Leipzig, Tauchaer Straße 10/21, Fernsprecher: 4596 • Inseraten-Abteilung Fernsprecher: 2721.

Das Koalitionsrecht in Gefahr!

I.

Was wir vorausgesagt haben, daß Regierung und die gesamte bürgerliche Gesellschaft sich vereinigen werden, um das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht nur einzutragen, sondern direkt zu räuben, ist eingetroffen. Ganz wie die Staaten des Ballenbundes sich zusammengefunden haben zu dem einzigen Zweck, unter Fortlassung alles Trennenden zunächst die Türkei zu vernichten und so dann die Beute unter sich zu verteilen, so haben die in der bürgerlichen Gesellschaft tätigen Kräfte und Wälder sich verbündet, um unter Hintansetzung alles Gegenseitlichen zunächst den gemeinsamen Feind, die Arbeiterbewegung, zu bekämpfen und dann erst untereinander die Streitpunkte zu regeln. Alle die Neuheiten, die wir in der letzten Zeit gehört haben von den Handwerks- und Handelskammern, dem Zentralverband deutscher Industrieellen, dem Bund der Industriellen, dem Hansabund usw., verfolgen dasselbe Ziel, das Koalitionsrecht als solches zu vernichten, nicht etwa nur seine ungeliebten Auswüchse zu bekämpfen.

Wenn manche Kreise in der Partei- und Gewerkschaftsbewegung die unmittelbar bevorstehende Gefahr in ihrem wahren Ernst nicht erkennen, so hat dies darin seinen Grund, daß die Fragestellung riefach eine falsche ist. Man fragt: Beabsichtigt die Regierung ein Ausnahmegesetz gegen das Koalitionsrecht zu machen, ein besonderes Gesetz zum Schutz der arbeitslosen einzuführen und das Streitpostenrecht zu verbieten? Auf diese Frage antwortet dann der Reichskanzler, der Staatssekretär des Reichsamts des Innern und der bayrische Ministerpräsident, eine solche Ansicht bestände nicht. Und wenn im Reichstag von der äußersten Rechten eine Resolution, die alle Wünsche der Scharfmacher erfüllt, eingebracht wird, so stimmt fast der ganze Reichstag dagegen. Aus diesen Tatsachen wird dann geschlossen, daß es bei den kommenden Wünschen der Scharfmacher bleiben und die Aktion, gleich der im Jahre 1890, wie das Hornberger Schießen auslaufen werde.

Diese Ansicht ist jedoch eine unrichtige und dem Traum kann leicht ein furchtbare Erwachen folgen. Die deutsche Arbeiterschaft steht in Wahrheit vor der ernstesten Gefahr, die ihr seit Gründung des Deutschen Reichs droht hat. Ganz sicher haben wir auf ein Ausnahmegesetz nicht zu rechnen. Im Jahre 1890 fiel die Zuchthausvorlage, weil man Bedenken trug, den Gesetzen ein direkt arbeiterfeindliches Etikett aufzuhängen. Man spricht vor einer offenen Unterdrückungsgefecht gegen die Arbeiterschaft zurück. Und was man im Jahre 1890 nicht gewagt hat, wird man heute, wo die Sozialdemokratie inzwischen so riesig erstaucht ist, gewiß nicht wagen. Aber machen wir uns doch nur einmal klar, warum Bismarck im Jahre 1878 das Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie schuf. Doch nur deshalb, weil es in der Sozialdemokratie die alle Wünsche der Scharfmacher erfüllt. Wollte also Bismarck gerade den Sozialdemokraten das freie Reden und Schreiben verbieten, so mußte er dies in einem Ausnahmegesetz tun. Heute wird man den umgekehrten Weg gehen, man wird das Ausnahmegesetz vermeiden und in einem allgemeinen, äußerlich und formell für alle Bevölkerungskreise geltenden Gesetz unter der Devise des Schutzes der persönlichen Freiheit das wirtschaftliche Vereinigungsgesetz in der allein wirksamen Form verbieten.

Aber, so sagt man uns darauf, eine solche Gefahr könne doch ernstlich nicht angenommen werden, wenn das Unternehmertum selbst bedürftig der Vereinigungsfreiheit. Das ist richtig. Kartelle und Konventionen, auf denen die Blüte der deutschen Industrie beruht, können ohne den Organisationszwang nicht existieren. Die manchmalste Lehre von der Freiheit des Individuums ist für alle Zeiten gefallen. An Stelle des Individualismus ist der Sozialismus, die Organisation, die Konzentration und der Monopolismus getreten. In jeder Klasse und in jedem Berufe gilt, wer aus egoistischen Gründen die Interessen seiner Klasse und seines Berufs hinstellt, als Schädling, er wird gebrandmarkt und geächtet. Diese Brandmarke und Achtung beginnt die moderne Gesellschaft in tausend Zweigungen. Der Innungsmeister ist berechtigt, den von den Beschlüssen der Innung abweichenden Innungsmeister, also den Streitbrecher in unserem Sinne, mit Geldstrafe zu belegen. Staatlich organisierte Berufsklassen dürfen den Streitbrecher in ihren Reihen aus der Gemeinschaft sogar ausschließen. Im Kaufmannstand hat man gegen den Streitbrecher ein besonderes Gesetz, das Gesetz gegen den unsaureren Wettbewerb, geschaffen. Im Offizierstand wird sogar derjenige, der sich weigert, eine gesetzlich verbüte Handlung, das Duell, zu begehen, aus seinem Stande ausgeschlossen. Und der Kriegsminister erklärt im Reichstag: Gewiß steht ich den, an sich zu reichen, die bürgerliche Ordnung einfa-

der aus strafrechtlichen oder restlosen Gründen das Duell ablehnt. Aber aus dem Offizierstand muss er, da er den Anschauungen dieses Standes sich nicht stellt, unweigerlich hinaus. Mit allen Mitteln und mit bewunderungswürdiger Energie gebrauchen die Kartelle gegen den Streitbrecher in ihren Reihen ihre ungeheuren Machtmittel. Wer nicht gehorcht, dessen Existenz wird schonungslos durch Materialien, Arbeiters, Kundenpersonele usw. vernichtet. Ein hoher Reichsbeamter, Dr. Rostner, Geheimrat im Reichsamt des Innern, hat jüngst in einem außerordentlich leserwerten, bei Karl Heymann, Berlin, erschienenen Buche: Der Organisationszwang, die Auswirkungen des von den Kartellen angewandten Terrorismus gebracht. Aber auch Rostner gibt zu, daß ohne Organisationszwang heute keine Gemeinschaft mehr bestehen könnte.

Und nun sagt man uns, wenn dem so ist, so sei doch nicht zu fürchten, daß man in einem allgemeinen Strafgesetz allen Klassen, also auch der Großindustrie, den Zwang verbieten könnte. Das wird man auch zweifellos nicht tun, man wird vielmehr an theoretisch für alle Klassen geltendes, praktisch nur gegen die Arbeiter gerichtetes Gesetz schaffen, das lediglich diesen die Vereinigungsfreiheit unterlässt. Dies zu erreichen, ist ganz leicht. Man braucht nur die gesetzlichen Begriffe so dehnbar, so elastisch, so vage, so unbestimmt, so absurdiert zu wählen, daß es ein leichtes ist, zu legen, die Handlung des Unternehmers falle nicht unter diese allgemeine Begriffe, wohl aber die des Arbeiters. Ist der gesetzliche Begriff allgemein genug gefaßt, so kann dies in jedem Augenblick geschehen, ohne daß man der Anklagebehörde formellen Rechtsbruch nachweisen kann, wenn sie die eine Handlung verfolgt, die andre nicht. Gründe sind wohlsteller als Brombeeren.

Dass die Gesetzgebung beabsichtigt, diesen Weg zu gehen, unterliegt keinem Zweifel. Man braucht, um dies zu erkennen, nur die Vorgänge des Rechtebens ihrer juristischen Hülle zu entkleiden und sie vom Standpunkt des Klassenkampfes aus anzusehen. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts, zur Zeit der französischen Revolution, forderte man allgemein schärfste Trennung der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt. Der Gesetzgeber sollte die Begriffe so scharf, so präzise und so bestimmt wie möglich fassen. Aufgabe des Richters war es lediglich, rein automatisch die scharen und bestimmten Begriffe des Gesetzes auf den Einzelfall anzuwenden. Der Richter hatte nicht nach dem Zweck des Gesetzes zu fragen, vielmehr nur den Buchstaben zu beachten. Dies forderte das Bürgertum, weil es Schutz gegen die Übermacht der Bürokratie brauchte. Deshalb galten der bürgerlichen Gesellschaft Richterfreiheit und Bürgertum mit Recht als unvereinbare Gegenseite. Der starke gesetzliche Begriff war die magna charta des Bürgers. Daher mußte das richterliche Ermessen in Ketten gelegt werden. Heute, wo Bürgertum und Bürokratie längst ihren Frieden miteinander geschlossen haben, und beide sich eins fühlen gegen den einzigen gemeinen Feind, die Richterfreiheit ewig weg, geht man den umgekehrten Weg, man fordert freies, richterliches Ermessen. Der Gesetzgeber soll nur einige allgemeine Begriffe aufstellen, und der Richter, i. belohnend das Reichsgericht, rechtsbildend weiter wirken. Die Parlamente wird in der bürgerlichen Presse, der bürgerlichen Gesellschaft, den Professoren und Richtern selbst, mit einer Einschließlich vertreten, und zwar, weil man darin das Mittel sieht, unter der scheinbaren äußerlichen Gleichheit und unter der Hülle juristischer Korrektheit, in Wahrheit lediglich die Arbeitersbewegung treffen zu können.

Kolbenstöße gegen das Recht!

Militärpersonen werden von Militärgerichten abgeurteilt. Kein bürgerliches Strafgericht hat Gewalt über den Offizier. Wie die Zivilbehörden machtlos sind gegen alle Ausschreitungen militärischer Stellen, wie die Polizeigewalt vor dem Offizier zusammentritt, daß sie nicht einmal die Dirne aufzugreifen wagt, die an seinem Arm wandelt, so auch die Themen. Nur von seines gleichen kann der Offizier gerichtet werden. Seine Absehung von der bürgerlichen Welt, seine Erhöhung über das gemeine Volk wird vollendet durch die Festsetzung einer besondern Standesgerichtsbarkeit, bei der die militärischen Vorurteile und Unmaßungen tiefen und wohlwollenden Verständnisses sicher sind. Der eiserne Ring, der die Offizierskaste von der Welt des Zivils scheidet, wird durch die besondere militärische Gerichtsbarkeit geschlossen.

Wir sind, wie bekannt, keine begeisterten Bewunderer der bürgerlichen Rechtspslege, wir sehen in unsern beamteten Richtern gerade keine Muster von Unbefangenheit und Rückgratfestigkeit gegen höhere Einstüsse. Wir haben sicher keinen Grund, sie zu lieben, und wir wissen, daß auch die Richterrobe nicht gerade selten der Hort der Vorurteile und des Racheverlangens der herrschenden Klassen ist. Aber so kritisch wir der bürgerlichen Gerichtsbarkeit gegenüberstehen — ihre Ausdehnung auf die Militärpersonen, die Abschaffung der besondern Militärgerichtsbarkeit würde allezeit als ein sehr erheblicher Fortschritt betrachtet werden müssen.

Das lehrt uns der Prozeß Reutter zu Straßburg in aufreißender Deutlichkeit. Was das Militärgericht beschließen wird, wie sein Urteil lauten wird, das wird erst Sonnabend bekannt werden. Über die Rede des Anklagevertreters sagt schon genug. Schlimmer kann es kaum noch kommen. Selbst eine Freisprechung des Angeklagten, die durchaus nicht ausgeschlossen ist, vermag die Sache kaum noch böser zu gestalten, als sie schon ist. Denn was der Anklagevertreter vorgetragen hat, war die Verteidigung der militärischen Säuberherrschaft in schärfster Form. Sowohl die Anklage wegen Unmaßung der Polizeigewalt erhoben ist, also wegen des rechtswidrigen Vorgehens — den die Bürger Jäbers — ein Verfahren, das zu lütigen Strafenschlägen führen konnte, für die die Schlägenberebere schon bereitstanden — hat der Anklagvertreter die Anklage glatt fallen lassen. Er hat erklärt, daß der Oberst seiner Pflicht und dem eingesetzten nach seiner Instruktion gehandelt hat! Damit ist das Recht des Militärs, über den Kopf der Behörden hinweg, entgegen den Gesetzen die Polizeiwalt auf verschmäht, den Obersten v. Reutter durch diese Hintertür

aufzuhaben und die militärische Säbelwillkür an ihre Stelle zu setzen, in der schärfsten Form proklamiert! Alles andere verschwindet vor dieser Tatsache. Die Frage, ob die Angeklagten ganz freigesprochen oder wenigstens wegen anderer Delikte verurteilt werden, ob ihre eventuellen Strafen so lächerlich, so aufreizend gering ausfallen werden, wie der Anklagevertreter sie beantragt hat, das alles tritt an Bedeutung weit hinter diese Tatsache zurück! In dieser Erklärung des Anklagevertreters steht der Untergang des Kaiserreichs, steht der Umsturz aller Gesetze, die die Freiheit der Person des Bürgers vor Willkür schützen, steht der Umsturz aller Rechte, die das Volk besitzt. Sie ist die nächste Proklamierung des militärischen Haustrechts, sie bedeutet die Rechtfertigung jenes Standpunkts, den der Januskopf in seiner Antrufung des Leutnants mit den 10 Mann fundgegeben hat. Wenn über allem bürgerlichen Recht in Deutschland das Belieben des Militärlkommandanten stehen soll, wenn es nur von seinem Ermessens abhängt, ob er alle gesetzlichen Bestimmungen, die sonst das Recht des Bürgers schützen, aufheben will, dann ist die deutsche Verfassung, dann sind alle die Verfassungen der Bundesstaaten nichts als Zehenpapier, die nur noch für die Müllgrube und für den Lumpensammler Wert besitzen!

Wenn die Berichte über die Rede des Anklagevertreters getreu sind, wenn sie nicht eine sehr erhebliche und schier unerklärliche Lücke aufweisen, so hat er sich über die Rechtsgültigkeit der vielberufenen verhümmelten preußischen Kabinettorder von anno 1820 gar nicht geäußert. Wahrscheinlich ist es ihm unmöglich erschienen, die Rechtsgültigkeit zu konstruieren, was wir verstehen können. Auch sonst bietet die Rede keinerlei Anhalt dafür, auf welche Gesetze denn eigentlich der Herr Anklagevertreter seine fühlige Behauptung gründet, daß der Oberst dem Gesetz gemäß gehandelt habe. Er behauptet es, aber er begründet es nicht weiter. Er will den Angeklagten nicht etwa bloß freigesprochen wissen, weil er nicht das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehabt habe — ein sonst sehr beliebtes Hilfsmittel der Justiz, wenn einmal nicht aus der Welt zu schaffen ist, daß die gesetzlichen Bestimmungen verletzt wurden. Dann pflegt sie gern bei Amtsgerichten, die doch am ehesten zur Kenntnis der Gesetze verpflichtet wären, den Mangel des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit zu entdecken. Während sie den gewöhnlichen Sterblichkeiten gemeinhin solchen guten, strafauschließenden Glauben nur sehr selten zugestehen pflegt — siehe zum Beispiel den Fall der Jäberner Rekruten!) — Über der Anklagevertreter zu Straßburg hat den Obersten v. Reutter durch diese Hintertür